

# HÖCHSTER SCHWIMMVEREIN 1893 e.V.

Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.

Höchster Schwimmverein 1893 e.V. - Postfach 80 03 10 - 65903 Frankfurt am Main

## Gerätenutzungsordnung der Abteilung Tauchen

Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Ämtern u.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Ordnung.

### § 1 Gegenstand der Gerätenutzungsordnung

Die Tauchabteilung verfügt über eine begrenzte Anzahl von tauchsportspezifischen Ausrüstungsgegenständen. Dies sind insbesondere

- Drucktauchgeräte
- Atemregler
- Jackets
- Tauchanzüge
- Füßlinge
- Geräteflossen
- Handschuhe
- Blei
- Tauchcomputer
- Tauchlampen

Die vorgenannten Gegenstände können gegen eine Nutzungsgebühr zur Verfügung gestellt werden.

### § 2 Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt ist jedes Mitglied der Tauchabteilung.

Die Überlassung von Ausrüstung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten; soweit Ausrüstungsgegenstände für Tauchkurse benötigt werden, hat dies Vorrang.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Geräte der Tauchabteilung dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

### § 3 Nutzungsüberlassung von Ausrüstung

Nutzungsberechtigte Mitglieder des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. können die in § 1 aufgeführten Ausrüstungsgegenstände bei den Gerätewarten der Tauchabteilung (während der in üblicher Weise veröffentlichten oder individuell vereinbarten Öffnungszeiten) entgegennehmen.

Für jedes Ausrüstungsteil wird pro Nutzungstag eine Nutzungsgebühr erhoben.

Am Tag des Abholens wird ein Rückgabezeitpunkt vereinbart. Für Gegenstände, die nicht zum vereinbarten Termin zurückgegeben werden, kann eine zusätzliche Nutzungsgebühr verlangt werden. Diese wird im Einzelfall durch die Abteilungsleitung festgelegt.

### **§ 3 Behandlung und Pflege der Ausrüstung**

Die zur Nutzung überlassenen Ausrüstungsgegenstände sind fachgerecht sowie pfleglich und materialschonend zu behandeln.

Die Rückgabe hat in sauberem und trockenem Zustand zu erfolgen.

Nach Salzwassereinsatz sind die Ausrüstungsgegenstände in Frischwasser auszuspülen. Jackets sind dabei auch innen auszuspülen. Die ersten Stufen der Atemregler dürfen dabei nicht unter Wasser getaucht werden, da sonst der Filter zerstört wird.

Bei Rückgabe ist anzugeben, ob die Ausrüstung im Salzwasser eingesetzt wurde.

Sollte Ausrüstung während des Nutzungszeitraumes beschädigt werden oder ein Defekt auftreten, ist dies bei Rückgabe unverzüglich den Gerätewarten anzuzeigen.

Bei Beschädigung oder Verlust ist der Schaden vom Nutzer in Wiederbeschaffungshöhe zu ersetzen.

### **§ 5 Entzug der Nutzungsberechtigung**

Der Entzug der Nutzungsberechtigung kann in begründeten Fällen von der Abteilungsleitung beschlossen werden.

Begründete Fälle sind insbesondere

- die Weitergabe von Ausrüstungsgegenständen an Dritte
- das Nichtmelden von Schäden oder Defekten bei Rückgabe
- das Nichtmelden eines Salzwassereinsatzes
- die unsachgemäße Handhabung von Ausrüstungsgegenständen

### **§ 6 Füllbetrieb**

Drucklufttauchgeräte werden durch die Gerätewarte gefüllt; alternativ steht auch die Außenfüllanlage zur Verfügung.

Es werden nur vereinseigene oder Drucklufttauchgeräte von Mitgliedern des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. gefüllt.

Das Nähere regelt die Füllordnung.

### **§ 7 Benutzungs- und Füllgebühren**

Benutzungs- und Füllgebühren sind nicht Gegenstand dieser Gerätenutzungsordnung. Diese werden von der Abteilungsleitung festgelegt und in üblicher Weise veröffentlicht.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gerätenutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Martin Jung  
Leiter Tauchabteilung

Uwe Thümmler  
Leiter Gerätewarte